

319 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Regierungsvorlage.**G e s e k**vom
über

die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, ist, soweit nicht in späteren Gesetzen abweichende Vorschriften enthalten sind, dem Sinne nach und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch auf militärgerichtliche Verurteilungen anzuwenden.

§ 2.

Bei militärgerichtlichen Verurteilungen treten an die Stelle der im zweiten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, angeführten strafbaren Handlungen die folgenden Verbrechen:

1. die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes enthaltenen Verbrechen mit Ausnahme:
 - a) der Subordinationsverletzung in den Fällen der §§ 147 und 148,
der Meuterei in den nach dem § 163 zu strafenden Fällen,
der Empörung (§ 167),
der Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache (§ 173),
der Desertion (§ 183),
der Teilnahme an der Desertion (§ 206),

319 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

- der Deserteionskomplottstiftung (§ 216),
der Pflichtverletzung im Wachdienste, dritter
Fall (§ 235) bei absichtlich begünstigter Flucht
und vierter Fall (§ 237), wenn das Verbrechen
nach dem § 519 zu bestrafen ist;
- der Störung der Zucht und Ordnung nach
den § 262, 263, 264 und 265, der Hintansetzung
der Dienstvorschriften im allgemeinen in den Fällen
des § 272, lit. a) und b) und des § 286, lit. f)
sowie in den Fällen des § 289, lit. a) und b),
die nach dem § 282 zu strafen sind,
- der Selbstbeschädigung (§ 293) und der
Vorschubleistung zur Selbstbeschädigung (§ 287);
2. die Verbrechen der Verleitung zur Ver-
lezung eidsicher Militärdienstverpflichtung (§ 314
des Militärstrafgesetzes) und der Hilfeleistung zu
einem Militärverbrechen (§ 316 des Militärstraf-
gesetzes), wenn das Militärverbrechen, zu dem ver-
leitet oder Hilfe geleistet worden ist, zu den im
Punkte 1 begünstigten gehört;
3. das Verbrechen des Hochverrates (§ 334
des Militärstrafgesetzes und Artikel I des Gesetzes
vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom
Jahre 1863);
4. das Verbrechen der Mitschuld am Hoch-
verrate (§§ 336 und 337 des Militärstrafgesetzes);
5. das Verbrechen der Störung der öffent-
lichen Ruhe (§§ 341 und 343 des Militärstraf-
gesetzes und Artikel II des Gesetzes vom 17. De-
zember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre
1863);
6. das Verbrechen des Aufstandes (§§ 344
und 345 des Militärstrafgesetzes), des Aufruhres
(§ 349 des Militärstrafgesetzes) und der öffent-
lichen Gewalttätigkeit, dritter Fall (§ 358 des
Militärstrafgesetzes), wenn der Täter aus politischen
Beweggründen gehandelt hat;
7. das Verbrechen der öffentlichen Gewalt-
tätigkeit, erster und zweiter Fall (§§ 353, 355 und
357 des Militärstrafgesetzes);
8. das Verbrechen der schweren körperlichen
Beschädigung in den Fällen des zweiten Satzes des
§ 422 und des zweiten Absatzes des § 436 des
Militärstrafgesetzes;
9. das Verbrechen des Zweikampfes und der
Schlägerei (§§ 437, 442, 443, 445 und 447 des
Militärstrafgesetzes);
10. das Verbrechen der Ehrenbeleidigung
(§ 516 des Militärstrafgesetzes);
11. das Verbrechen der Vorschubleistung
(§§ 518, 520 und 523 des Militärstrafgesetzes)
zu einem der in den Punkten 1 bis 10 begün-
stigten Verbrechen.

319 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

§ 3.

Die im Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, für die §§ 27, lit. b), 460, 461, 463 und 464 des allgemeinen Strafgesetzes gegebenen Vorschriften gelten für die §§ 45, lit. d), 732, 733, 736 und 737 des Militärstrafgesetzes.

§ 4.

(1) Das Ansuchen um Ausfertigung eines Amtszeugnisses (§ 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131) ist bei dem Militärgericht, das in erster Instanz entschieden hat, anzubringen.

(2) Besteht ein danach zuständiges Gericht nicht mehr, so entscheidet das Gericht, das an dessen Stelle getreten ist, sonst das Divisionsgericht in Wien.

(3) Ausländer, die in erster Instanz auf deutsch-österreichischem Gebiet von einem Gerichte der gewesenen gemeinsamen Wehrmacht oder österreichischen Landwehr abgeurteilt worden sind, an dessen Stelle kein deutsch-österreichisches Militärgericht getreten ist, haben auf ein solches Amtszeugnis nur dann Anspruch, wenn sie wegen einer in Deutsch-Österreich begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind.

(4) Bei Verweigerung des Amtszeugnisses durch das zuständige Gericht ist das Ansuchen an das Gericht zweiter Instanz zu stellen.

Artikel II.

§ 1.

Das Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung ist auf Verurteilungen durch Militärgerichte mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

(1) Über die Tilgung entscheidet das Divisionsgericht, das in erster Instanz erkannt hat oder in dessen Sprengel das Brigadegericht liegt, das in erster Instanz erkannt hat.

(2) Besteht ein danach zuständiges Gericht nicht mehr, so entscheidet das Gericht, das an dessen Stelle getreten ist, sonst das Divisionsgericht in Wien.

(3) Ausländern, die in erster Instanz auf deutsch-österreichischem Gebiet von einem Gerichte der gewesenen gemeinsamen Wehrmacht oder österreichischen Landwehr abgeurteilt worden sind, an dessen Stelle

4

319 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

fein deutschösterreichisches Militärgericht getreten ist, steht der Anspruch auf Tilgung der Verurteilung nur unter den im § 4, Absatz 3, des Artikels I angeführten Voraussetzungen zu.

(4) Die Beschwerde über die Entscheidung geht an den Obersten Militärgerichtshof.

Artikel III.

Das Verbrechen nach § 222 des allgemeinen Strafgesetzes steht in Ansehung der Rechtsfolgen den im zweiten Absätze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 auf gezählten Verbrechen gleich, wenn es durch Verleitung oder Beihilfe zu einem nach Artikel I, § 2, Punkt 1, begünstigten Militärverbrechen begangen worden ist.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft tritt, werden die Staatssekretäre für Heereswesen, für Inneres und Unterricht und Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetz vom 1919, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.



Der vorliegende Gesetzentwurf entspringt dem Bestreben, die militärischen Strafgesetze nach Tüchtigkeit den allgemeinen anzugeleichen. Diese Bestrebungen sind in der Monarchie auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, die vornehmlich darin ihre Ursache hatten, daß auf ihrem Boden vier allgemeine Strafgesetze bestanden, die zum Teil sehr bedeutend von einander abwichen.

Die hierdurch veranlaßte Rückständigkeit der militärischen Gesetzgebung hat sich insbesonders hinsichtlich der Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen fühlbar gemacht.

Bis zur Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918 war der Zustand folgender: Grundsätzlich erlöschten die Rechtsfolgen militärgerichtlicher Verurteilungen durch Zeitablauf überhaupt nicht. Ausgenommen sind nur die landwehrgerichtlichen Verurteilungen wegen nicht militärischer strafbarer Handlungen, bei denen die das bürgerliche Leben berührenden Rechtsfolgen nur insoweit und für insolange eintreten, als sie auch bei zivilgerichtlichen Verurteilungen einzutreten hätten, das heißt, in dem durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, inhaltlich und zeitlich beschränkten Umfang. (§ 1, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93).

Seit der Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918 gilt der Rechtszustand, der bis dahin bei den Landwehrgerichtlichen Verurteilungen bestand, für alle militärgerichtlichen Verurteilungen (Artikel I, 1. Absatz des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 137, in Verbindung mit § 7 der Militärstrafprozeßordnung für die Landwehr).

Die Unbilligkeit, daß die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen militärischer Verbrechen überhaupt nicht erlöschten, wurde zwar durch eine weitherzig geübte Gnadenpraxis wesentlich gemildert, wäre aber nunmehr im Gesetze zu beseitigen.

Weiters werden nunmehr auch militärgerichtliche Verurteilungen getilgt werden können, während bisher ihre Tilgung mangels einer gesetzlichen Grundlage ausgeschlossen war.

Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

In dem § 2 des Artikel I werden unter die begünstigten Verbrechen auch die im zweiten Teil des Militärstrafgesetzes enthaltenen Verbrechen eingereiht. Eine Ausnahme von dieser Begünstigung bilden nur jene Militärverbrechen, die zugleich den Tatbestand eines nichtbegünstigten gemeinen Verbrechens begründen oder eine schwere Verleugnung der staatsbürgerlichen Pflichten eines Wehrmannes umfassen.

Es entspricht nur einem Gebote der Billigkeit, daß die Verbrechen der Verleitung zur Verleugnung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Hilfeleistung zu einem Militärverbrechen (§§ 314 und 316 des Militärstrafgesetzes) zu den begünstigten Verbrechen gezählt werden, wenn das Verbrechen, wozu verleitet oder Hilfe geleistet worden ist, selbst zu den begünstigten gehört. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Verleitung oder Hilfeleistung von einer nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Person begangen worden ist und daher nach § 222 des allgemeinen Strafgesetzes zu ahnden ist. Da aber das Verbrechen nach § 222 des allgemeinen Strafgesetzes nach der Strafgezognovelle vom 15. November 1867 nicht zu den begünstigten Verbrechen gehört, ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der Strafgezognovelle, wie sie im Artikel III des Gesetzentwurfes durchgeführt wird.

6

319 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Die Ausstellung des Amtszeugnisses (§ 11 der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867) wird im § 4 des Artikels I geregelt. Der Anspruch auf das Amtszeugnis wird deutschösterreichischen Staatsbürgern ohne Rücksicht darauf gewährt, ob sie von einem deutschösterreichischen Militärgericht oder von einem Militärgericht der bestandenen Monarchie wegen einer, wo immer begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind. Bei Ausländern ist der Grundsatz der deutschösterreichischen Zustizhöheit maßgebend. Der Ausländer, der von einem deutschösterreichischen Militärgericht oder von einem Militärgericht der bestandenen Monarchie, an dessen Stelle ein deutschösterreichisches Militärgericht getreten ist, verurteilt wurde, ist gleichfalls anspruchsberechtigt. In allen anderen Fällen hat der Ausländer den Anspruch auf die Ausstellung des Amtszeugnisses nur dann, wenn die Voraussetzungen des Artikel I, § 4, Absatz 3, vorliegen.

Die gleichen Grundsätze gelten für den Anspruch auf Tilgung einer militärgerichtlichen Verurteilung (Artikel II, § 2).